

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

- 702 Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen. S. 445
- 703 Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 221 in der Gemeinde Stadt Straelen. S. 445

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 704 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes im Kreis Düsseldorf-Mettmann zur Eingliederung Behinderter. S. 446
- 705 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Horst Herrmann). S. 446
- 706 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Immigrath). S. 446
- 707 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Ohligs). S. 447

Wirtschaft und Verkehr

- 708 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftverkehr Wupper-Sieg AG und Stadt Solingen). S. 447
- 709 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Bergbau AG Niederrhein, Kamp-Lintfort). S. 447
- 710 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Bergbau AG Niederrhein). S. 447
- 711 Genehmigung für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen (Rhein. Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf-Oberkassel). S. 448

Kulturelle Angelegenheiten

- 712 Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Realschule Rheinberg. S. 448

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 713 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 9. September 1971. S. 448
- 714 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 7. September 1971. S. 449
- 715 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Geldern. S. 449
- 716 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Geldern. S. 450
- 717 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kerken. S. 454
- 718 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Tönisvorst. S. 455
- 719 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen vom 9. Juli 1965. S. 456
- 720 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Haldern/Rhld. S. 458
- 721 Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 21. April 1967. S. 458
- 722 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 460
- 723 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Lucie Kahlert — Friedhelm Kaiser — Heinz Willems). S. 460
- 724 Kraftloserklärung eines Sparbuches (Ulf Weck). S. 461

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden702 Enteignungsanordnung
zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 32—10/52 (7)

Düsseldorf, den 30. August 1971

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer Kokereigas-Verbindungsleitung mit einer Nennweite von 400 mm und einem Betriebsdruck von 40 atü zur Übergabestation für die Stadtwerke Solingen, und zwar in der Stadt Solingen.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. September 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung
Truschkowski

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 445

703 Widmung, Abstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraße 221
in der Gemeinde Stadt Straelen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI/A 1 — 11—41/98—2

Düsseldorf, den 31. August 1971

Die in der Gemeinde Stadt Straelen, Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute weitere Teilstrecke der Umgehungsstraße Herongen erhält mit Wirkung vom 13. August 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird Bestandteil der Bundesstraße 221. Die gewidmete Straße hat eine Länge von 1,444

km. Sie beginnt östlich Herongen bei km 54,540 neu an der B 60 und endet nördlich Herongen bei km 55,984 neu (= km 55,370 alt) auf der Bundesstraße 221.

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 221 von km 54,105 (= km 3,160 der B 60) bis km 55,370 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren. Diese Teilstrecke wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 im Abschnitt von km 54,105 bis km 55,310 zur Gemeindestraße der Stadt Straelen abgestuft (§ 8 Abs. 6 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 — GV. NW. S. 305 — SGV. NW. 91) und das restliche Straßenstück von km 55,310 bis km 55,370 eingezogen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 FStrG).

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag

Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 445

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

704 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes im Kreis Düsseldorf-Mettmann zur Eingliederung Behinderter

Der Regierungspräsident
31. 14. 01 — 21

Düsseldorf, den 17. September 1971

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes im Kreis Düsseldorf-Mettmann zur Eingliederung Behinderter hat in der Sitzung am 9. Februar 1971 folgende Ergänzung des Abschnittes 3 der Verbandssatzung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. August 1964 S. 311) beschlossen:

3.16 Auslagensatz

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,— DM.
2. Der Verdienstausfall für Selbständige und freiberuflich tätige Mitglieder wird pauschaliert und für jede Sitzungsstunde ein Betrag von 7,50 DM — höchstens 30,— DM für 4 Stunden — gezahlt.
3. Den Arbeitgebern der unselbständig beschäftigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse wird der auf die Sitzungszeit entfallende Lohnanteil zuzüglich der Sozialabgaben erstattet.
4. Für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort wird Fahrgeld erstattet.

Schilling

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Plaumann

Mitglied der Verbandsversammlung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) und § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684 / SGV. NW. 2020) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. September 1971
31. 14. 01 — 21

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Wurbach

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 446

705 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Horst Herrmann)

Der Regierungspräsident
33. 2412

Düsseldorf, den 13. September 1971

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich Herrn Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Horst Herrmann, 4018 Langenfeld, Zum Hucklenbruch 9, für die Zeit vom 15. September 1971 bis 20. Oktober 1971 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Georg Mehling, Opladen, Am Köschenberg 3, bestellt.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 446

706 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Immigrath)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 93/70

Düsseldorf, den 8. September 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 402 zwischen Monheim und Langenfeld betroffenen Grundeigentums Gemarkung Immigrath, Flur 39, Nr. 14/4, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 6. Oktober 1971, um 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 446

707 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
 (Gemarkung Ohligs)

Der Regierungspräsident
 21. 50 — 58/70

Düsseldorf, den 8. September 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die bereits abgebrochene Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Gemarkung Ohligs, Flur 90, Flurstück 39, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 6. Oktober 1971, um 11 Uhr, im Zimmer 102 des Rathauses in Solingen erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 447

Wirtschaft und Verkehr

708 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Kraftverkehr Wupper-Sieg AG und Stadt Solingen)

Der Regierungspräsident
 43. 51 — 08/22

Düsseldorf, den 19. Januar 1971

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Kraftverkehr Wupper-Sieg AG in Wipperfürth) in 529 Wipperfürth, Gaulstraße 18, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Solingen-Landwehr nach Solingen-Höhscheid über Brücke, im Gemeinschaftsverkehr mit der Stadt Solingen, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 447

709 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
 (Bergbau AG Niederrhein, Kamp-Lintfort)

Der Regierungspräsident
 53. 52 — 26/2

Düsseldorf, den 5. August 1971

Der Firma Bergbau AG Niederrhein — vertreten durch die Herren Bergwerksdirektoren Dr. Erwin

Anderheggen, Dr. Dr. Herbert Barking, Dr. Gerhard-D. Gärtner und Dr. Theodor Terhorst, Kamp-Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee — in Kamp-Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee, Betriebssitz Homberg, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Duisburg-Neumühl/Schachtanlage nach Homberg/Hauptverwaltung über Duisburg-Meiderich — Duisburg-Ruhrort vom 24. August 1970, befristet bis zum 31. August 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen sowie die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Bergbau AG Niederrhein.

Die Genehmigung vom 15. 1. 1968 an die Firma Rheinpreußen AG für Bergbau und Chemie (Abl. Reg. Ddf. 1968 S. 168) verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 447

710 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
 (Bergbau AG Niederrhein)

Der Regierungspräsident
 53. 52 — 26/1

Düsseldorf, den 5. August 1971

Der Firma Bergbau AG Niederrhein — vertreten durch die Herren Bergwerksdirektoren Dr. Erwin Anderheggen, Dr. Dr. Herbert Barking, Dr. Gerhard-D. Gärtner und Dr. Theodor Terhorst, Kamp-Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee — in Kamp-Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee, Betriebssitz Homberg, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Duisburg-Neumühl/Hagelkreuzstr. nach Rheinkamp-Repelen/Pattbergschächte über Duisburg-Meiderich — Duisburg-Ruhrort — Homberg vom 24. August 1970, befristet bis zum 31. August 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen sowie die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Bergbau AG Niederrhein.

Die Genehmigung vom 15. 1. 1968 an die Firma Rheinpreußen AG für Bergbau und Chemie (Abl. Reg. Ddf. 1968 S. 99) verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 447

**711 Genehmigung
für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen**
(Rhein. Bahngesellschaft AG, 4 Düsseldorf-Oberkassel)

Der Regierungspräsident
53. 50 — 01

Düsseldorf, den 9. September 1971

Der Rheinischen Bahngesellschaft Aktiengesellschaft, 4 Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 1, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Gleichrichterstation zur Stromversorgung der Straßenbahnen in Düsseldorf auf dem Grundstück Graf-Adolf-Platz 5 unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

- a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen
1. Baubeschreibung
 2. Lageplan
 3. Grundrißzeichnung
 4. Übersichtsschaltplan A—409/479057—1
 5. Halbleitergleichrichtergerät
1 AM. 423. 111. 9701 SP
 6. Signalisierung A—409/479057—7
 7. Signalisierung A—409/479057—8
 8. Schaltplan Streckenprüf- und Wiedereinschaltvorrichtung
- auszuführen.
- b) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab, den letztgültigen VDE-Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht und danach unterhalten wird.
- c) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zur Kenntnis zu geben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 448

Kulturelle Angelegenheiten

**712 Satzung
zur Änderung der Satzung
des Schulverbandes Realschule Rheinberg**

Der Regierungspräsident
44. 31. 31

Düsseldorf, den 3. September 1971

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190), des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 (GV. NW. S. 241 / SGV. NW. 223) und der Satzung des Schulverbandes „Realschule Rheinberg“ vom 16. 12. 1970 hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes

„Realschule Rheinberg“ am 3. 3. 1971 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Dauer der Wahlzeit der Vertretungen, längstens aber für die“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes „Realschule Rheinberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rheinberg, den 28. Juli 1971

Vogel

Vorsitzender
der Schulverbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 448

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**713 Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 9. September 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 285, 291 bis 295 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. 2. 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Dinslaken folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Geflügelbestand des Herrn Wilhelm Vohwinkel, Walsum, Kaiserstraße 69, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird die Stadt Walsum erklärt.

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirks in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durch-

führung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Dinslaken angemeldet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dinslaken, den 9. September 1971

Kreis Dinslaken

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

In Vertretung

Bonhage

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 448

714 **Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 7. September 1971**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 1, 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), des § 1 Abs. 1 und der §§ 282 und 302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. 1964 S. 359) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird hiermit mit Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem unter dem Hühnerbestand des Herrn Augustin Leenders, Brienens, Am Postdeich 35, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Die Räume, in denen sich seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer oder Pfleger der Tiere betreten werden.

Personen, die das gesperrte Gehöft betreten haben, dürfen dieses erst verlassen, wenn sie sich gereinigt und desinfiziert haben.

§ 3

Lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt bzw. verwendet werden.

Das an der Seuche gefallene Geflügel sowie Federn, Abfälle, Dung, Kot sowie Futterreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 4

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Das Gebiet der Ortsteile Kleve-Brienens und Kleve-Griethausen, begrenzt im Norden und Osten durch

den Altrhein, im Süden durch die Bundesstraße 220 und im Westen durch den Spoykanal.

Der Sperrbezirk ist durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest-Sperrbezirk“ zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kleve, den 7. September 1971

Kreis Kleve

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Schneider

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 449

715 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Geldern**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Stadt Geldern als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Geldern folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Geldern ist an Stelle des Melde-scheines dem Einwohnermeldeamt eine Umzugsmeldung einzureichen.

Die Umzugsmeldung hat die Personalien der zuziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges zu enthalten.

(Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1970 — SMBl. NW. 2101 / MBl. NW. S. 2013).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Geldern, den 20. August 1971

Stadt Geldern
als örtliche Ordnungsbehörde

Becker

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 449

**716 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
im Gebiet der Stadt Geldern**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. S. 2060) wird von der Stadt Geldern als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Geldern vom 28. Juni 1971 für das Gebiet der Stadt Geldern folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen

Abschnitt II

- § 3 Bauarbeiten, Abflußrohre
- § 4 Reinhaltung der Straßen

Abschnitt III

- § 5 Lagerung von Materialien
- § 6 Asphalt- und Teerkochapparate
- § 7 Müll und andere Abfälle
- § 8 Abfuhr von Fäkalien, Dung, Jauche und anderen Abfällen

Abschnitt IV

- § 9 Gefahrenstellen und gefährdende Gegenstände
- § 10 Frischer Anstrich
- § 11 Freihalten von Abflußvorrichtungen und Abdeckung von Versorgungsleitungen
- § 12 Beförderung von Mineralöl, Mineralsäuren und sonstigen ätzenden oder explosiven Stoffen
- § 13 Fackelzüge
- § 14 Tierhaltung
- § 15 Kinderspiele
- § 16 Gewässer und Eisflächen
- § 17 Betreten und Besteigen von der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Gerüsten, Masten u. a.

Abschnitt V

- § 18 Schutz der Anlagen
- § 19 Numerierung der Gebäude, Anbringen der Schilder
- § 20 Reinigen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 21 Öl- und Benzinabscheider
- § 22 Besondere Verunreinigungen
- § 23 Aufstellen von Schaubuden, Wohnwagen, Zelten u. ä.

Abschnitt VI

- § 24 Feste Handels- und Gewerbestätten
- § 25 Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

- § 26 Gewerbsmäßiges Musizieren
- § 27 Verteilung von Drucksachen

Abschnitt VII

- § 28 Rasenmähen
- § 29 Verschiedene Verbote

Abschnitt VIII

- § 30 Zuständigkeit
- § 31 Ausnahmen
- § 32 Geldbuße
- § 33 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für die einzelnen Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen im Sinne des § 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz—LStrG) vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zu den Straßen gehören: der Straßenkörper, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad-, Geh-, Reitwege und Außentreppe;

(3) der Luftraum über dem Straßenkörper, soweit er in Verbindung mit dem Straßengebrauch genutzt wird;

(4) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Waldungen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer.

Abschnitt II

§ 3

Bauarbeiten, Abflußrohre

(1) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen.

(2) Arbeiten, die Staub und Schmutz erzeugen, wie das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern, sind so vorzunehmen, daß eine Gefährdung oder Verschmutzung der Straßenbenutzer vermieden wird. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu unterbinden.

(3) Dachrinnen und deren Abflußrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instandzuhalten, daß das Wasser bei Regen- und Tauwetter ungehindert abfließen und sich kein Wasser auf die Straßen oder deren Benutzer ergießen kann.

§ 4

Reinhaltung der Straßen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in den Anlagen sowie das Ausstauben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dergleichen an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- oder Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen können.

(2) Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern und Betten und ähnlichen Gegenständen nach der Straßenseite hin aus offenen Fenstern von Balkonen und Dächern, soweit sie weniger als 3 m von den Straßen entfernt sind; Teppiche, Matten, Kleider, Betten, Decken und andere staubfangende Gegenstände dürfen in der geschlossenen Ortslage nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr in Höfen oder Gärten geklopft werden.

Abschnitt III

§ 5

Lagerung von Materialien

(1) Mörtel darf nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) angerichtet werden.

(2) Ungelöschter Kalk, Zement und andere staubentwickelnde, übelriechende, ätzende, feuergefährliche oder giftige Materialien sind so zu lagern, daß Gefahren für die Allgemeinheit verhindert werden.

§ 6

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate dürfen nur so benutzt werden, daß Personen nicht gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden können, und wenn sie mit Abzugsrohren für den Rauch versehen sind. Diese Rohre müssen vom Boden an gerechnet mindestens 3 m hoch sein.

(2) Es darf nur Heizmaterial verwendet werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht. Bei Schmelzarbeiten sind Erde, Sand oder sonstige geeignete Löschmittel zum Löschen auftretender Asphalt- und Teerbrände bereitzuhalten. Das Feuer unter den Kochapparaten ist täglich nach Arbeits-schluß zu löschen.

§ 7

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Tagen der Entleerung geschlossen bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter, die Müllsäcke, das Sperrgut und die in den Anlagen und an den Straßen aufgestellten Papierkörbe zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entfernen.

(3) Müll, Schutt, Asche, Schlacken, Fahrzeugwracks, Lumpen, Knochen und sämtliche sonstige Unrat- und Abfallstoffe dürfen — soweit sie nicht durch die Müllabfuhr abgefahren werden — nur an den dazu be-

stimmten Stellen (Müllkippen) abgeladen und gelagert werden.

(4) Unrat, Lumpen, Knochen und ähnliche Gegenstände in fester oder flüssiger Form dürfen auf eigenem Grund und Boden nur gelagert werden, wenn hierdurch keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen werden. Gegenstände, die einen üblen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen, sofern dieser Geruch von Straßen oder Anlagen oder von Nachbargrundstücken aus wahrgenommen werden kann, nicht gelagert, gekocht oder verbrannt werden. Schlachtabfälle sowie chemische Abfallstoffe dürfen in Müllkippen nicht gelagert werden.

§ 8

Abfuhr von Fäkalien, Dung, Jauche und sonstigen Abfällen

(1) Abortgruben oder sonstige Gruben, die gefährliche oder ekelerregende Schlammstoffe oder Flüssigkeiten enthalten, sind so rechtzeitig zu entleeren, daß ein Überlaufen nicht möglich ist. Schlamm- und Sandfänge sind so zu unterhalten, daß ihre Betriebsfähigkeit gewährleistet ist.

(2) Die zum Transport von Jauche, Dünger, Schlamm, Unrat und sonstigen Abfällen verwendeten Geräte müssen so beschaffen und verschlossen sein, daß ein Verunreinigen der Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im bebauten Stadtgebiet ist ein Entleeren der Geräte, die mit Jauche und Dünger gefüllt sind, nur gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) Soll der Inhalt von Abortgruben über Straßen transportiert werden, so ist er durch einwandfrei arbeitende Saugvorrichtungen unmittelbar in luftdicht verschließbare Behälter einzuleiten.

(4) Am Tage vor Sonn- und Feiertagen ist in der geschlossenen Ortslage eine Reinigung der Gruben (Abs. 1) und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

Abschnitt IV

§ 9

Gefahrenstellen und gefährdende Gegenstände

(1) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht sein, daß sie nicht Leitungsdrähte und Straßenbeleuchtungskörper berühren können.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer werden können.

(3) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Hecken müssen so beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Sie dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. An Straßenmündungen und Kurven müssen Einfriedungen oder Bepflanzungen so niedrig gehalten werden, daß durch sie die Übersicht nicht gefährdet ist. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m frei lassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 10

Frischer Anstrich

Frisch gestrichene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten und Bänke sind — soweit Schäden eintreten können — zum Schutze der Passanten durch einen auffallenden Hinweis zu kennzeichnen.

§ 11

Freihalten von Abflüßvorrichtungen und Abdeckung von Versorgungsleitungen

Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflußöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen und Kabelmerksteine sowie dazugehörige Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder verstopft werden.

§ 12

Beförderung von Mineralöl, Mineralsäuren und sonstigen ätzenden oder explosiven Stoffen

(1) Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren) oder sonstigen ätzenden oder explosiven Stoffen ist nur unter Beachtung ausreichender Vorsichtsmaßnahmen gestattet; insbesondere müssen Ballons gut verpackt und in einem Behälter eingeschlossen sein. Bei der Beförderung sind Sand oder andere aufsaugende Mittel in ausreichender Menge mitzuführen.

(2) Falls Mineralöle, Säuren oder sonstige ätzende oder explosive Stoffe mit der Bodenfläche in Berührung kommen, haben die für den Transport verantwortlichen Personen die Polizei oder die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bis zum Eintreten der Polizei oder Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern und mit Sand oder anderen aufsaugenden Mitteln ausreichend zu bestreuen, um ein Eindringen der Stoffe in das Erdreich und in Straßenöffnungen zu verhindern. Passanten sind von den Verantwortlichen vor der Berührung mit den Stoffen zu warnen.

§ 13

Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen bedarf der Genehmigung des Stadtdirektors. Sollen Wachsfackeln benutzt werden, so ist das mindestens 3 Tage vorher dem Stadtdirektor anzuzeigen.

§ 14

Tierhaltung

(1) Tierhalter haben Sorge zu tragen, daß mitgeführte Tiere weder Straßen noch Anlagen beschädigen oder beschmutzen. In den Anlagen sind Kleintiere an der Leine zu führen. Hühner und Schafe dürfen nicht in die Anlagen getrieben werden.

(2) Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Hunde nicht die Ruhe der Bewohner stören oder aufsichtslos herumlaufen.

§ 15

Kinderspiele

Außerhalb der freigegebenen Spielplätze sind auf Gehwegen und Plätzen sowie in Anlagen alle Spiele, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder belästigen oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet. Insbesondere ist das Auflassen sogenannter Windvögel (Winddrachen) in der Nähe von Fernsprech-, Licht- oder Kraftstromleitungen untersagt.

§ 16

Gewässer und Eisflächen

(1) Das Baden in Baggerlöchern und sonstigen nicht natürlichen Gewässern ist außerhalb der dafür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen untersagt.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind.

§ 17

Betreten und Besteigen von der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Gerüsten, Masten u. ä.

Der öffentlichen Versorgung dienende Anlagen (Wassertürme, Pumpwerke, Gasreglerstationen, Transformatoren u. ä.) dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Das unbefugte Besteigen von solchen Anlagen sowie von Gerüsten, Laternen, Leitungsmasten, Denkmälern usw. ist untersagt.

Abschnitt V

§ 18

Schutz der Anlagen

(1) In öffentlichen Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen ist verboten.

(3) Das Ausüben gewerblicher Tätigkeiten ist in den öffentlichen Anlagen verboten. Ausnahmen bedürfen der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

(4) Es ist nicht gestattet

- a) Bäume, Sträucher, Pflanzen, Blumen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand, Steine, Bänke, Spielgeräte und andere Gegenstände in den Anlagen unbefugt von ihrem Bestimmungsort zu entfernen;
- b) in den Anlagen Holz, Pilze, Früchte und Sämereien zu sammeln und von der Stadt in besonderen Anlagen und Teichen gehaltene Tiere zu jagen, zu fangen, zu beunruhigen oder mit gesundheitsgefährdenden Stoffen zu füttern;
- c) Kinderspiel- und Tummelplätze, Verkehrslehrgärten sowie Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von den Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Personen über 14 Jahren dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Jugendlichen bis zu 18 Jahren benutzt werden. Spiel- und Bolzplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen;

d) auf Friedhöfen sind Spiele jeder Art untersagt.

§ 19

Numerierung der Gebäude, Anbringen von Schildern

(1) Der Eigentümer oder der ihm nach § 145 Abs. 2 Bundesbaugesetz gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, daß an jedem bebauten Grundstück ein Nummernschild mit der von der Stadt gemäß § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) festgesetzten Hausnummer angebracht wird. Es ist sichtbar, einwandfrei lesbar und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang auf der Rückseite oder seitlich des Hauses, muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke, angebracht werden. Tritt das Gebäude mehr als 5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurück oder ist die Sicht auf die Nummer durch eine Einfriedung oder dgl. verwehrt, so ist die Hausnummer auch rechts vom Eingang zum Grundstück anzubringen.

(3) Für die Hausnumerierung dürfen verwendet werden:

- a) die handelsüblichen Emailleschilder von etwa 15 cm Höhe mit weißen, arabischen Ziffern auf blauem Grund. Die Ziffern (Buchstaben) müssen mindestens 10 cm hoch und 1 cm breit und dürfen nicht höher als 12 cm und nicht breiter als 2 cm sein,
- b) einzelne arabische Ziffern (Buchstaben) in den unter a) genannten Abmessungen aus Metall, Holz, Kunststoff oder einem anderen Material, wenn diese Stoffe witterungsbeständig sind,
- c) Hausnummernleuchten, wenn diese den Abmessungen zu a) entsprechen.

(4) Abweichungen von der in Abs. 3 vorgeschriebenen Hausnumerierung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Stadtdirektors.

(5) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart rot zu durchstreichen, daß die alte Nummer lesbar bleibt.

(6) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Ändern von Schildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 20

Reinigen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

(1) An Wasserläufen, stehenden Gewässern und in Anlagen dürfen Fahrzeuge aller Art, ölverschmutzte Gegenstände und ähnliches nicht gesäubert werden.

(2) Das Reinigen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen und sonstiger ölverschmutzter Gegenstände auf Straßen ist verboten.

(3) Die Karosserien von Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen auf den Straßen nur mit Wasser gereinigt werden. Der Fahrverkehr darf nicht be-

hindert werden. Auf Bundes- und Landstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet.

(4) Reparaturen an Kraftfahrzeugen auf der Straße sind nicht gestattet, sofern sie sich nicht aus Pannen ergeben, die kurzfristig behoben werden können, ohne den Verkehr zu gefährden oder zu behindern.

§ 21

Öl- und Benzinabscheider

(1) Öl- und Benzinabscheider müssen so rechtzeitig entleert werden, daß schädliche Stoffe nicht in die Kanalisation gelangen können.

(2) Der Inhalt der Öl- und Benzinabscheider darf nicht den Müllbehältern zugeführt oder auf der allgemeinen Müllkippe abgelagert werden. Die schädlichen Stoffe müssen einer Vernichtungsstelle zugeführt werden. Das Verzeichnis der Vernichtungsstellen kann bei der Stadt Geldern (Ordnungsbehörde) eingesehen werden.

§ 22

Besondere Verunreinigungen

(1) Abgesehen von den nach § 17 Landesstraßengesetz Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. S. 91) für Straßen geltenden Verpflichtungen hat auch derjenige die Verunreinigungen sofort zu beseitigen, der Anlagen, insbesondere durch Schutt, Papier, Glas, Obst- und Gemüseabfälle, verunreinigt.

(2) Personen, die auf oder unmittelbar an Straßen außerhalb der Märkte Handel treiben, müssen ihre Waren und Geräte unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernen sowie den innegehabten Platz und seine nähere Umgebung von Unrat, Abfällen, Papier usw. gründlich säubern.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muß in der Nähe leicht zugängliche Behälter (Papierkörbe) aufstellen und regelmäßig entleeren. Außerdem muß er laufend in einem Umkreis von 30 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren, z. B. Obstschalen, Verpackungsmaterial und andere Abfälle, beseitigen.

§ 23

Aufstellen von Schaubauden, Wohnwagen, Zelten u. ä.

Das Aufstellen von Zirkuszelten nebst Zubehör, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen sowie von Zugfahrzeugen, Wohn-, Pack- und Gerätewagen in Anlagen oder auf Privatgrundstücken, die an Straßen angrenzen, ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.

Abschnitt VI

§ 24

Feste Handels- und Gewerbestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in öffentlichen Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis, unbeschadet etwa erforderlicher gewerbe-rechtlicher, bauaufsichtlicher oder sonstiger Genehmigungen. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- und Gewerbestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen und ähnlichem.

§ 25

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den öffentlichen Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heimen sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Grundstücken,
4. an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien und innerhalb einer Entfernung von 20 m von diesen,
5. innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet,
6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

§ 26

Gewerbsmäßiges Musizieren

Die notwendige Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Musizieren und Singen auf den Straßen und in den Anlagen wird nur für donnerstags und nicht für mehr als 2 Personen in den einzelnen Stadtbezirken erteilt. Diese Einschränkungen finden für Volksfeste und Kirmessen keine Anwendung. Verboten ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen überall dort, wo der Straßenhandel nach § 25 Ziffer 1 und 3 bis 5 dieser Verordnung untersagt ist.

§ 27

Verteilen von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 25 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet.

Abschnitt VII

§ 28

Rasenmähen

Das Verwenden von Motor-Rasenmähern ist nur an den Werktagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr gestattet.

§ 29

Verschiedene Verbote

(1) Verboten ist

- a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen bei der Feldbestellung,
- b) das Überackern von öffentlichen Straßen,
- c) die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen,

d) das Abstellen von Ackergeräten und dgl. auf Straßen, wobei befristete Ausnahmen nur bei vorschriftsmäßiger Beleuchtung des Fahrzeuges während der Nachtzeit gestattet werden.

(2) Es ist verboten, ohne Erlaubnis auf Grundstücken an Straßen, in oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen offene Feuer zu entzünden.

(3) Garten- oder kleine Feldfeuer sind erlaubt, sofern sichergestellt ist, daß Personen oder Sachen nicht gefährdet und Personen nicht belästigt werden. Nach Beginn der Dunkelheit dürfen keine Garten- und Feldfeuer angezündet werden.

Abschnitt VIII

§ 30

Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist die Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 31

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen, die der Schriftform bedürfen, zugelassen werden. Zuständig ist die Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 32

Bußgeld und Strafandrohung

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen bis zu 1 000,— DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Geldern, den 6. August 1971

Stadt Geldern
als örtliche Ordnungsbehörde

Becker

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 450

717 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kerken

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Gemeinde Kerken als örtlicher Ordnungsbe-

hörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Kerken vom 5. Juli 1971 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kerken ist anstelle des Melde-scheines dem Einwohnermeldeamt eine Umzugsmeldung einzureichen.

Die Umzugsmeldung hat die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges zu enthalten (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1970 — SMBl. NW. 2101 / MBl. NW. S. 2013).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Heimatblatt — Amtliches Verkündungsblatt der Gemeinde Kerken — in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kerken, den 20. August 1971

Gemeinde Kerken
als örtliche Ordnungsbehörde
Kentgens
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 454

718 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Tönisvorst**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Bundesseuchengesetz — vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) wird von der Gemeinde Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Tönisvorst vom 25. August 1971 für das Gebiet der Gemeinde Tönisvorst folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

(1) Die Gemeinde Tönisvorst führt zur Beseitigung der auf ihrem Gebiet bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren die Rattenbekämpfung nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

(2) Die Bekämpfung wird im gesamten Gemeindegebiet vorgenommen.

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

(1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen wird von der Gemeinde Tönisvorst ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen beauftragt.

Die mit der Durchführung betrauten Arbeitskräfte dieses Unternehmens erhalten vom Ordnungsamt der Gemeinde Tönisvorst einen Ausweis, der auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Als Bekämpfungsmittel wird Gift verwendet, das für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis relativ ungefährlich ist.

(3) Der Zeitpunkt des Beginns der Bekämpfungsmaßnahmen wird eine Woche im voraus in ortsüblicher Form bekanntgemacht.

§ 3

Duldungspflichtige

(1) Alle zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu dulden.

(2) Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören, mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter, einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(3) Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bei Dämmen, Deichen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen, sowie Bahnkörpern, obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 4

Inhalt der Duldungspflicht und Hilfeleistung

(1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Ortlichkeiten, insbesondere auf Keller, Kellerräume und Kellerverschlüsse, die zu Wohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze, Scheunen, Feldscheunen und dergleichen.

(2) Die Duldungspflichtigen haben:

- a) einen Rattenbefall unverzüglich beim Ordnungsamt der Gemeinde Tönisvorst anzuzeigen,
- b) zur Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihren Grundstücken alle hinderlichen Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen oder so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- c) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten — soweit zumutbar und erforderlich — den Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten.
- d) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundenene tote Ratten unverzüglich verbrannt oder vergraben werden,
- e) für den Fall ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Duldungspflichtigen werden von den mit der Rattenbekämpfung beauftragten Personen vor

dem Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück über die Auslegestellen sowie Art und Umfang des Auslegens unterrichtet.

(2) Beim Auslegen haben sich vorstehend Verpflichtete sorgfältig über den Umfang der Auslegung und über die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen.

(3) Die von dem Bekämpfungsunternehmen anzubringenden Warnschilder oder Warnzettel sind zu beachten. Mit der Anbringung der Warnschilder oder Warnzettel gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.

(4) Die Duldungspflichtigen haben dafür zu sorgen, daß Menschen und Haustiere von den Auslegestellen ferngehalten werden und die Bekämpfungsmittel nicht berühren.

§ 6

Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Gemeinde Tönisvorst.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

§ 8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Kempen-Krefelder Mitteilungen, Amtsblatt für den Kreis Kempen-Krefeld, in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Tönisvorst, den 25. August 1971

Gemeinde Tönisvorst
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

Reuters

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 455

719 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen vom 9. Juli 1965**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. NW. S. 187 / SGV. NW. 2061) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. NW. S. 77) und der Verordnung vom 17. März 1933 (GS. NW. S. 43) wird von der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen vom

24. Juni 1971 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen vom 9. Juli 1965 (Abl. Reg. Ddf. 1965 S. 343) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die nach der Satzung der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung Verpflichteten haben die Reinigung der im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen (Anlage 1).

(2) Die zu reinigenden Straßen sind in drei Reinigungsgebiete eingeteilt. Diese sind aus dem Straßenverzeichnis ersichtlich, das Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 2). Im Reinigungsgebiet I übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der Fahrbahn aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, der Radwege und Parkspuren sowie der Rinnsteine, mit Ausnahme der Schneeabseilung in den Rinnsteinen.

Die Reinigung der Gehwege ohne Rücksicht auf deren Befestigung einschließlich der Beseitigung von Schnee auch in den Rinnsteinen und des Bestreuens bei Glätte verbleibt bei den Anliegern. Die Anlieger haben die Fußgängerüberwege bei Glätte zu bestreuen und Schnee zu beseitigen.

Im Reinigungsgebiet II obliegt die gesamte Reinigungspflicht den Anliegern. Die Anlieger haben auch die Fahrbahn bis zu deren Mitte zu reinigen, Schnee zu beseitigen und — soweit der Verkehr es erfordert — bei Glätte zu bestreuen.

Im Reinigungsgebiet III obliegt die Reinigungspflicht der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

§ 19 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit die Reinigungspflicht aufgrund der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen in der jeweils geltenden Fassung den Anliegern obliegt, sind die Straßen bzw. Straßenteile grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. bis spätestens 18 Uhr, in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. bis spätestens 16 Uhr zu reinigen.

(2) Soweit die Reinigungspflicht der Gemeinde obliegt, werden die Straßen wöchentlich einmal gereinigt.

(3) Die Ordnungsbehörde kann durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung an die Verpflichteten eine Reinigung auch für andere Tage anordnen.

(4) Mit der Schneeräumung und dem Bestreuen der Straßen ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls — jedoch nicht vor Anbruch der Hauptverkehrszeit — zu beginnen. Hauptverkehrszeit ist die Zeit zwischen 7 und 20 Uhr. Während dieser Zeit sind die Fahrbahnen und Gehwege in verkehrssicherem Zustand zu halten, d. h. das Schneeräumen und Bestreuen der Straßen ist bei Bedarf zu wiederholen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rumeln-Kaldenhausen, den 28. Juni 1971

Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

Wegner

Gemeindedirektor

Anlage 1

Verzeichnis zu § 15 Abs. 1

— Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen und innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen —

A	G
0003 Ackerstraße	0056 Gartenstraße
0002 Ahornstraße	0095 Giesenfeldstraße
0001 Akazienweg	0359 Gleiwitzer Straße
0018 Am Bonerthof	0358 Glückaufstraße
0020 Am Buschkamp	0374 Grüner Weg
0023 Am Donkbusch	
0048 Am Langskamp	H
0044 Am Lepelsbusch	0398 Harweg
0046 Am Lohkamp	0410 Heinrichstraße
0014 Am Mörtel	0429 Humbergstraße
0050 Amselweg	0435 Hochfeldstraße
0042 Am Volkesberg	I
0040 Am Ziegelkamp	0068 Im Heckhofen
0058 An den Siffen	0069 Im Kückespesch
0060 An den Wiesen	0477 Im Niederfeld
0064 Annastraße	0486 In den Hagen
0078 Aubruchsgraben	J
0086 Auf dem Hastert	0520 Jahnstraße
	K
B	0545 Kapellener Straße
0026 Bachstraße	0547 Karl-Matull-Platz
0106 Bahnhofstraße	0548 Karrenweg
0107 Bahnweg	0558 Kirchstraße
0109 Barbarastraße	0565 Klosterstraße
0029 Bayerstraße	0568 Königsberger Straße
0118 Beethovenstraße	L
0126 Bergwerkstraße	0606 Lerchenweg
0034 Birkenstraße	0087 Liebigstraße
0035 Böschhof	0104 Lindenstraße
0154 Bogenstraße	0620 Lortzingstraße
0158 Bonertstraße	M
0160 Borgschenweg	0639 Marienstraße
0080 Bremweg	0664 Memelstraße
0172 Breslauer Straße	0687 Mozartstraße
0173 Bromberger Straße	0690 Mühlenweg
0008 Bruchstraße	0691 Mühlenwinkelsweg
0083 Buchenstraße	N
0191 Burgweg	0694 Nebenacker
	0099 Nedleburg
D	0102 Nyvenheimstraße
0202 Danziger Straße	P
0084 Donkweg	0749 Potmannstraße
0213 Dorfstraße	0746 Pregelstraße
	R
E	0761 Rheinhausener Straße
0090 Eichenstraße	0108 Ringstraße
0052 Erlenweg	0114 Rosenstraße
F	
0293 Feldstraße	
0315 Friedhofsallee	
0092 Friemersheimer Straße	

S	V
0836 Schillerstraße	0942 Verbindungsstraße
0847 Schubertstraße	
0849 Schumannstraße	W
0887 Stettiner Straße	0950 Wagnerstraße
0889 Stormstraße	0065 Waldenburger Straße
0848 Schulstraße	0960 Weiers Hecke
	0970 Wiesenstraße
T	0975 Wilhelmstraße
0120 Traarer Straße	
U	Z
0930 Umlandstraße	0992 Ziegeleistraße
0122 Ulmenstraße	

Anlage 2

Verzeichnis zu § 15 Abs. 2

Reinigungsgebiet I	
Ackerstraße	
Ahornstraße	
Am Bonerthof	Nr. 2—36 (einseitig)
Am Donkbusch	
Am Langskamp	
Am Lepelsbusch	
Am Lohkamp	
Am Mörtel	
Amselweg	bis Nr. 8 (einseitig)
Am Volkesberg	einschl. Stichstraße
Am Ziegelkamp	(einseitig)
An den Siffen	Bonertstraße bis
	Schumannstraße
	(ohne Stichstraßen)
An den Wiesen	
Annastraße	(einseitig)
Auf dem Hastert	
Bahnhofstraße	
Barbarastraße	(einseitig)
Bayerstraße	
Beethovenstraße	(einseitig, ohne Stich-
	straße)
Bergwerkstraße	Nr. 5—15 einseitig
	Stichstraße beidseitig
Birkenstraße	(ohne Stichstraßen)
Böschhof	
Bonertstraße	Ackerstraße bis
	Beethovenstraße
Borgschenweg	von Unterführung bis
	Nr. 16
Bremweg	
Breslauer Straße	
Bromberger Straße	(ohne Stichstraße)
Buchenstraße	
Donkweg	Bremweg bis Spielplatz
Dorfstraße	
Eichenstraße	
Erlenweg	Buchenstraße bis Erlen-
	weg 6 und Stichstraße
Friedhofallee	Erlenweg 6 bis
	Lindenstraße (einseitig)
Friemersheimer Straße	Düsseldorfer Straße bis
	Kirchstraße (einseitig)
Gartenstraße	Kirchstraße bis
	Schulstraße
Giesenfeldstraße	Düsseldorfer Straße bis
	Graben Dreverbach
Gleiwitzer Straße	ab Rosenstraße
Glückaufstraße	einseitig
Harweg	Düsseldorfer Straße
Heinrichstraße	bis Birkenstraße
	Nr. 1—17 (einseitig)

Im Heckhofen Im Niederfeld	Nr. 5—19 (einseitig) Memelstraße bis Im Niederfeld 2 (einseitig)
In den Hagen Kapellener Straße Karrenweg Karl-Matull-Platz Klosterstraße	Nr. 2—20 (einseitig) B 57 bis Hochfeldstraße Nr. 2—12 (einseitig) Dorfstraße bis Klosterstraße 9 Burgweg bis Marien- straße (mit Stichstraße) bis Nr. 5 (einseitig)
Königsberger Straße Lerchenweg Liebigstraße Lindenstraße Marienstraße Memelstraße Mozartstraße	Hochfeldstraße bis Schubertstraße Stettiner Straße bis Nebenacker 2 (einseitig)
Nebenacker	
Nyvenheimstraße Potmannstraße	Dorfstraße bis Potmannstraße 3 (einseitig)
Pregelstraße Rheinhausener Straße Ringstraße	(einseitig, ohne Stichstraße) bis Nr. 6 (einseitig) (einseitig) (ohne Stichstraßen)
Rosenstraße Schillerstraße Schumannstraße Stettiner Straße Traarer Straße	Giesenfeldstraße bis Traarer Straße 44/46
Ulmenstraße Verbindungsstraße Wagnerstraße	Bonertstraße bis Wagnerstraße 9 (einseitig) 2—6 und 7—11 beidseitig, 15—21 einseitig
Waldenburger Straße Weiers Hecke	von Stettiner Straße bis Bromberger Straße
Wiesenstraße Wilhelmstraße	2—12 (einseitig) 13—19 (einseitig)

Reinigungsgebiet II

Alle nicht zu Reinigungsgebiet I oder III gehörenden Straßen, soweit sie im Verzeichnis zu § 15 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen enthalten sind.

Reinigungsgebiet III

Düsseldorfer Straße	(B 57)
Moerser Straße	(B 57)

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 456

**720 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung der Sperrzeit in Gast- und
Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes
Haldern/Rhld.**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ord-

nungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und der §§ 1, 2 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO) vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119 / SGV. NW. 7103) wird gemäß Beschluß der Amtsvertretung vom 25. 5. 1971 für das Gebiet des Amtes Haldern folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für das Gebiet des Amtes Haldern

1. für die Nacht von Silvester zu Neujahr,
 2. für die Nacht von Samstag auf Sonntag vor Karneval,
 3. an allen Karnevalstagen,
 4. an allen Kirmestagen,
 5. an allen Schützenfesttagen
- aufgehoben.

§ 2

„Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12, Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.“

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sperrstundenverordnung des Amtes Haldern vom 9. 12. 1965 außer Kraft.

Diese Verordnung verliert ihre Gültigkeit am 31. 12. 1985.

Haldern, den 25. Mai 1971

Amt Haldern
als örtliche Ordnungsbehörde

Bollwerk

Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 458

**721 Satzung
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
über die Gewährung von Mehrleistungen
— Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung —
vom 21. April 1967**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1971 auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Buchst. b und § 23 Abs. 2 der Kassensatzung folgende Bestimmungen beschlossen:

- 1.00 Personenkreis
- 1.10 Mehrleistungen erhalten Verletzte, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, auch wenn sie als Helfer im LS-Brandschutzdienst verletzt worden sind, sowie ihre Hinterbliebenen.
- 1.20 Freiwillige Helfer im LS-Brandschutzdienst, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten Mehrleistungen in der Höhe wie die Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst, die unter die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfall-

versicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135) fallen. Bei Einsätzen zur Verstärkung des friedensmäßigen Brandschutzes sind sie wie Angehörige einer freiwilligen Feuerwehr zu behandeln.

- 1.30 Freiwillige Helfer, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten bei Einsätzen im friedensmäßigen Brandschutz Mehrleistungen nach der in Ziffer 1.20 genannten Verordnung.
- 1.40 Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.
- 2.00 Mehrleistungen während des Heilverfahrens
- 2.10 Das gesetzliche Verletzengeld wird bis zur Höhe des Netto-Verdienstaufalles bzw. des Netto-Arbeitseinkommens ergänzt.
Der Mindestsatz richtet sich nach dem $1\frac{1}{2}$ -fachen des Ortslohnes;
als Höchstbetrag gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- 2.20 Barleistungen, die der Arbeitgeber gesetzlich oder tariflich zu gewähren hat, gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.
- 2.30 Ein Anspruch auf Mehrleistungen zur Verletztenrente schließt einen Anspruch auf Mehrleistungen zum Verletzengeld aus (z. B. bei Wiedererkrankung § 562 RVO).
- 2.40 Vorbehaltlich weitergehender Leistungen nach § 563 RVO wird für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit unbeschadet der Ansprüche nach 2.10 und 2.20 eine Mehrleistung in Höhe von 10,— DM je Kalendertag gewährt, längstens jedoch bis zum Ablauf der 78. Woche nach dem Unfall.
- 2.50 Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus anderen Zweigen der Sozialversicherung oder aus einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgung sowie auf Grund eines Arbeitsvertrages werden Mehrleistungen nach Ziffer 2.10 nur insoweit gewährt, als diese Bezüge zusammen mit gesetzlichen Leistungen des Versicherungsträgers den zu entschädigenden Netto-Verdienstaufall bzw. das zu entschädigende Netto-Arbeitseinkommen nicht erreichen.
- 3.00 Mehrleistungen in Verletztenrentenfällen
- 3.10 Die Verletztenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem Dreihundertfachen des $1\frac{1}{2}$ -fachen Ortslohnes entspricht.
- 3.11 Besteht eine rentenberechtigende Erwerbsminderung über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus, erhöht sich die Verletztenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 582 RVO), jedoch einschließlich der Kinderzulagen, bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.
Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt. Er beträgt monatlich mindestens den Teil des Betrages von 150,— DM, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht, für die die Rente gewährt wird.
Die Verletztenrente darf einschließlich der Kinderzulagen und der vorstehenden Mehrlei-

stungen die in § 583 Abs. 4 RVO bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

- 3.12 Bei **dauernder** Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (100 v. H.) wird dem Verletzten zusätzlich ein einmaliger Betrag von 50 000,— DM gewährt.
Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gewährt, wenn kein Verletztenrentenanspruch besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt.
Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.
- 3.13 Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Erwerbsminderung und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Festsetzung im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen.
Die Auszahlung nach Ziffer 3.12 erfolgt, nachdem der Dauerrentenbescheid erteilt, die Rente kraft Gesetzes Dauerrente geworden ist oder wenn eine Erwerbsminderung unter 20 v. H. besteht, nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfalltag.
- 3.14 Bei einer Zahlung nach Ziffer 3.12 können Auflagen wegen der Verwendung des Geldes gemacht werden. Das Nähere beschließt der Rentenausschuß.
- 4.00 Mehrleistungen im Todesfall
- 4.10 Die Hinterbliebenenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem Dreihundertfachen des $1\frac{1}{2}$ -fachen des Ortslohnes entspricht.
- 4.11 Die Rente für Witwen unter 45 Jahren und für Vollwaisen beträgt zwei Fünftel des zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder des Jahresarbeitseinkommens.
- 4.12 Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehrleistung ergänzt, die für Witwen, Vollwaisen und Verwandte der aufsteigenden Linie ein Fünftel, für Halbwaisen ein Zehntel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt.
- 4.13 Die Hinterbliebenenrente darf einschl. der Mehrleistungen zu Ziffern 4.11 und 4.12 den in § 598 Abs. 1 RVO vorgesehenen Höchstsatz des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.
- 4.14 Bei Wiederverheiratung der Witwe errechnet sich die Abfindung gemäß § 615 RVO ausschließlich aus der gesetzlichen Rente.
- 4.15 Das gesetzliche Sterbegeld (§ 589 Abs. 1 Ziffer 1 RVO) wird auf 5 000,— DM erhöht.
Bei einem Unfall mit Todesfolge wird zusätzlich ein einmaliger Betrag von 25 000,— DM gewährt.
Anspruchsberechtigt sind, die Nachfolgenden ausschließlich, nacheinander:
a) die Ehefrau,
b) die Kinder im Sinne des § 583 Abs. 5 RVO,
c) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie.
Wenn Anspruchsberechtigte nach Abs. 3 Buchst. a) bis c) nicht vorhanden sind, wird das gesetzliche Sterbegeld abweichend von

Abs. 1 durch eine Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von 3 000,— DM ergänzt.

- 4.16 Mehrleistungen nach Ziffer 4.15 Abs. 1 und 2 werden nur gewährt,
- wenn der Verstorbene mit den Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder
 - wenn er zu ihrem Haushalt wesentlich beigetragen hat oder
 - wenn er ohne Todesfall zu ihrem Unterhalt voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.
- 4.17 Bei einer Zahlung nach Ziffer 4.15 gilt Ziffer 3.14 entsprechend.
- 4.18 Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen eines Unfalles, nachdem er eine Mehrleistung nach Ziffer 3.12 erhalten hat, dann bekommen die Angehörigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Ziffer 4.15 erhöhten Sterbegeld und der Mehrleistung nach Ziffer 3.12, wenn diese geringer ist. Ist die Mehrleistung nach Ziffer 3.12 höher als nach Ziffer 4.15, so ist im Todesfall der Mehrbetrag von den Bezugsberechtigten nicht zurückzuzahlen.
- 5.00 Gemeinsame Bestimmungen
- 5.10 Beim Zusammentreffen der Mehrleistungen mit laufenden oder / und einmaligen Leistungen aus Versicherungsverträgen oder ähnlichen Verträgen wird die Mehrleistung nur insoweit gewährt, als sie die andere Leistung übersteigt, wenn für die andere Leistung Mittel einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstige öffentliche Mittel direkt oder indirekt angewendet worden sind.
- 5.20 Auf die Mehrleistungen finden die für die gesetzlichen Leistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 6.00 Schluß- und Übergangsbestimmungen
- 6.10 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.
- 6.20 Die Ziffer 3.12 findet auf Unfälle Anwendung, die seit dem 1. Januar 1970 eingetreten sind.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. August 1971 — III B 1 — 32.15.0 — 8526/71 —.

Düsseldorf, den 8. September 1971

Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland

Der Geschäftsführer

Humer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 458

722

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11 103 975

11 481 678

11 481 884

11 875 390

werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 13. September 1971

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider

Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 460

723

Aufgebote von Sparkassenbüchern

(Lucie Kahlert — Friedhelm Kaiser — Heinz Willems)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 764 406 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Lucie Kahlert, Solingen, Schwertstraße 27, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14. Dezember 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11 767 043 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Friedhelm Kaiser, Solingen, Rölscheider Straße 70, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14. Dezember 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Es wird das Aufgebot der Sparkassenbücher Nr. 11 904 760 und 11 917 267 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Heinz Willems, Solingen, Diepenbrucher Straße 27, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 10. Dezember 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 10. September 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihls

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 460

724

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Ulf Weck)

In der Aufgebotsache des Herrn Ulf Weck, Solingen, Parkstraße 2, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 11 510 567 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ulf Weck, Solingen, Parkstraße 2, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 9. September 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihs

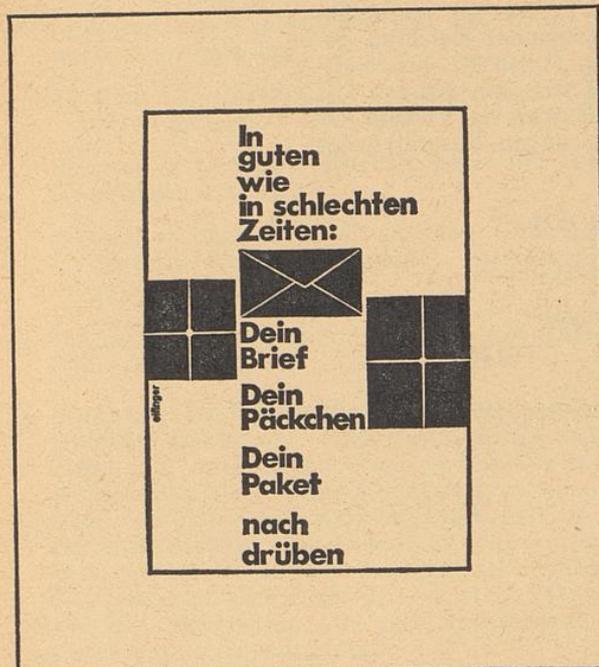
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 461

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst }
Speck } zusammen
Eierteigwaren } bis 1000 g
Traubenzucker }
Babynahrung }
Obst und Südfrüchte }

Bis je 500 g

Margarine }
Butter } zusammen
andere Fette } bis 1000 g
Nüsse }
Mandeln }
Zitronat }
Rosinen }
Backobst }
Kekse, Teegebäck }

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.